

Nr. 4005 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

1010 Wien, den 23. Juni 1982

Stubenring 1  
Telephon 75 00

Auskunft

Klappe - Durchwahl

Zl. 31.500/52-V/3/82

1852 IAB

1982 -06- 24

zu 1865 IJ

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten WIMMERSBERGER, Burgstaller  
und Genossen betreffend die Entsendung von Aufsichtsrats-  
mitgliedern durch die Zentralbetriebsräte verstaatlichter  
Unternehmen (Nr. 1865/J)

Zu Punkt 1 der Anfrage

"Welche konkreten Ergebnisse haben die Gespräche mit dem  
Bundeskanzleramt über die Änderung der gesetzlichen Be-  
stimmungen der Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern  
durch die Zentralbetriebsräte verstaatlichter Unternehmen  
ergeben?"

nehme ich wie folgt Stellung:

Schon in der Beantwortung Ihrer Anfrage vom 28. Juni 1979,  
die den gleichen Gegenstand betraf, hat der verstorbene  
Bundesminister Dr. Weißenberg auf die Problematik hinge-  
wiesen, die sich aus der noch vor dem Inkrafttreten des  
Arbeitsverfassungsgesetzes liegenden Entwicklung der Mit-  
wirkungsrechte von Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat  
bestimmter Unternehmen des verstaatlichten Bereiches ergab.  
Neben den Rechten dieser Arbeitnehmervertreter, die in  
bedeutsamen Punkten über die im § 110 Abs. 3 ArbVG fest-  
gelegten Rechte von Arbeitnehmervertretern hinausgehen,  
ist es vor allem aber die vorgesehene Entsendung von  
Arbeitnehmervertretern aus der Konzerntochter VEW in  
den Aufsichtsrat der Konzernmutter VOEST-Alpine AG, die  
nach meiner Auffassung einen wesentlichen Unterschied

- 2 -

zum Entsendungsmodus nach dem Arbeitsverfassungsgesetz darstellt. Nach § 110 Abs. 5 ArbVG ist die Mitwirkung von Arbeitnehmervertretern aus Konzerntöchtern im Aufsichtsrat des herrschenden Unternehmens nur dann vorgesehen, wenn dieses höchstens halb so viele Arbeitnehmer beschäftigt als alle beherrschten Unternehmen zusammen.

Dieser Unterschied ist aber sicherlich auch ein wesentliches Hindernis für die Angleichung der im Art. II des Gesetzes über die Zusammenfassung der Unternehmungen der verstaatlichten Eisen- und Stahlindustrie, BGBl. Nr. 109/1973, enthaltenen Bestimmungen über die Entsendung von Arbeitnehmervertretern an jene des § 110 ArbVG. Die sich aus den Bestimmungen des Eisen- und Stahlgesetzes ergebende besondere Berücksichtigung betrieblicher Interessen, die gleichzeitig zu einer zahlenmäßigen Einschränkung der Entsendungsmöglichkeit des Zentralbetriebsrates des Mutterunternehmens führt, muß auch für diesen Zentralbetriebsrat zum vorherrschenden Prinzip bei der von ihm zu treffenden Auswahl der zu entsendenden Arbeitnehmervertreter werden.

Angesichts dieser Problematik sowie der bestehenden Strukturprobleme konnten die kürzlich mit Vertretern der Gewerkschaft und des Zentralbetriebsrates sowie des Bundeskanzleramtes geführten Gespräche ebensowenig zu einem Ergebnis führen wie die seinerzeit im Zusammenhang mit Ihrer ersten Anfrage geführten Gespräche.

Ich bin der Überzeugung, daß eine alle beteiligten Kreise befriedigende Lösung nur im Rahmen einer umfassenden Neuregelung der Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte der Arbeitnehmerschaft, wozu auch die Erweiterung der Mitwirkung im Aufsichtsrat gehört, gefunden werden kann.

- 3 -

Zu Punkt 2 der Anfrage

"Bis wann werden Sie nun dem Nationalrat einen Gesetzesvorschlag, mit dem die Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern durch die Zentralbetriebsräte auch in verstaatlichten Unternehmen nach dem Verhältniswahlrecht vorzunehmen ist, zur Beschlußfassung vorlegen?"

nehme ich wie folgt Stellung:

Wie sich aus den Ausführungen zu Punkt 1 ergibt, kann ich einen Gesetzentwurf, der eine Novellierung der derzeitigen Entsendungsbestimmungen zur Diskussion stellt, erst mit einem umfassenden Novellierungsentwurf zum Arbeitsverfassungsgesetz in Aussicht stellen.

Der Bundesminister:

